

**Studienordnung (StO) für den Studiengang Zahnmedizin
an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ (Staatsexamen)
vom 07.09.2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Nr. 27, S. 543-606) und der Approbationsordnung für Zahnärzte (Z-AppO in der Fassung vom 26. Januar 1955, gültig ab 1. Januar 1964 Zitierdatum 26. Januar 1955 BGBl I 1955, 37 Sachgebiet FNA 2123-2, Bundesgesetzblatt Teil III, zuletzt geändert durch Artikel 34 G v. 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), hat die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms - Universität die folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugang und Zulassung
- § 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 5 Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflichten der Studierenden
- § 6 Gliederung des Studiums und Studienpläne
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen
- § 9 Regelung des Zugangs bei einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Teilnehmerzahl
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienberatung
- § 12 Organisation des Studiums und Zuständigkeiten

B. Die Studienabschnitte

- § 13 Vorklinischer Studienabschnitt
- § 14 Klinischer Studienabschnitt

C. Erwerb der Leistungsnachweise

- § 15 Leistungsnachweise – Voraussetzungen, Art/Umfang von Erfolgskontrollen
- § 16 Erleichterungen bei Behinderung
- § 17 Rücktritt, Versäumnis und Täuschung
- § 18 Prüfungskommission
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Wiederholbarkeit

D. Schlussbestimmungen

- § 21 Fortschreibung der Studienordnung
- § 22 Inkrafttreten
- § 23 Übergangsregelung

Anhang I: Studienplan**A. Allgemeine Bestimmungen****§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) und der Approbationsordnung für Zahnärzte (AOZ) vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 34 G v. 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), das Studium der Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“.

**§ 2
Ziele des Studiums**

- (1) Ziel der Zahnärztlichen Ausbildung ist der wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Zahnarzt, der zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde, sowie zur Weiterbildung, zum postgraduierten Studium und zu ständiger Fortbildung befähigt ist. Die Ausbildung soll grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern vermitteln, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Die Ausbildung zum Zahnarzt erfolgt sowohl wissenschaftlich als auch praxis-, bevölkerungs- und patientenbezogen. Sie soll
 - das Grundlagenwissen über die Körperfunktionen und die seelischen Eigenschaften des Menschen,
 - das Grundlagenwissen über die Krankheiten und den kranken Menschen,
 - die für das zahnärztliche Handeln erforderlichen allgemeinen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Diagnostik, Therapie, Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation,
 - praktische Erfahrungen im Umgang mit Patienten, einschließlich der fächerübergreifenden Betrachtungsweise von Krankheiten und der Fähigkeit, die Behandlung zu koordinieren,
 - die Fähigkeit zur Beachtung der gesundheitsökonomischen Zusammenhänge zahnärztlichen Handelns,
 - Grundkenntnisse der Einflüsse von Familie, Gesellschaft und Umwelt auf Gesundheit und Krankheit, die Organisation des Gesundheitswesens und die Bewältigung von Krankheitsfolgen,
 - die historische Entwicklung der Zahnmedizin und die ethischen Grundlagen zahnärztlichen Verhaltens auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes vermitteln.
- (2) Die Ausbildung soll auch Gesichtspunkte zahnärztlicher Gesprächsführung sowie zahnärztlicher Qualitätssicherung beinhalten und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Zahnärztinnen/-ärzten und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens fördern.
- (3) Das Erreichen dieser Ziele wird von der Universität regelmäßig und systematisch bewertet. Die Ergebnisse dieser Evaluation werden bekannt gegeben.

**§ 3
Zugang und Zulassung**

Die Qualifikation für das Studium im Studiengang Zahnmedizin wird durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen. Bei Zeugnissen, die im Ausland erworben worden sind, gilt der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle (§ 9 Abs. 2 AppO-Z).

- (1) Für die Zulassung zum Studium im Studiengang Zahnmedizin werden aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 vom 21. November 2006 (GV. NRW. S. 604) in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (GV. NRW. S. 510) und des § 1 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 2008 – HZG NW 2008) vom 04. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 12 des

Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 01. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 547) und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung, Zulassungszahlen für das erste Fachsemester festgesetzt.

- (2) Gemäß der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung bestehen an der Universität Münster für den Studiengang Zahnmedizin auch Zulassungsbeschränkungen vom 2. bis 10. Semester.
- (3) Die Einschreibung von Studierenden an der Westfälischen Wilhelms-Universität in den Studiengang Zahnmedizin ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 50 Abs. 1 HG NRW zu versagen, wenn die/der Studienbewerberin/Studienbewerber in einem Studiengang der Zahnmedizin oder der Medizin an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Approbationsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Enthält das Reifezeugnis oder der Vorbildungsnachweis (§ 9 Abs. 3 AppO-Z) keine Leistungsnote in Latein, so ist der Nachweis der notwendigen Lateinkenntnisse durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung zu erbringen. Diese Prüfung muss nach den Bestimmungen einer deutschen Schulbehörde über das so genannte „Latinum“ möglichst vor Beginn des Studiums, spätestens vor der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung abgelegt sein. Der Nachweis einer Leistungsnote in Latein oder über das „Latinum“ kann ersetzt werden durch den Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem von der Hochschule durchgeführten Kursus über medizinische Terminologie (§ 9 Abs. 3 AppO-Z).

§ 4

Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium der Zahnmedizin kann an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Dieser Studienordnung liegt die in § 2 AppO-Z festgelegte Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes einschließlich einer Prüfungszeit für die Zahnärztliche Prüfung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 von zehn Semestern und sechs Monaten zugrunde.
Die an der Ausbildung beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen.

§ 5

Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich gewissenhaft und selbständig über hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Fachbereichs und des Instituts für Ausbildung und Studienangelegenheiten fortlaufend zu informieren. Dies beinhaltet insbesondere Termine, Fristen, Regularien und Teilnahmevoraussetzungen von curricularen Unterrichtsveranstaltungen und Prüfungen. Da viele der mit der Studien- und Prüfungsorganisation assoziierte Informationen über Email versandt werden, ist jeder Studierende angehalten, a) dem IfAS eine persönliche und funktionierende Email-Adresse anzugeben, b) sich in jeden Emailverteiler einzutragen, aus dessen Semester sie/er Unterrichtsveranstaltungen belegt und c) mindestens zweimal pro Woche die Emails abzurufen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, Namensänderungen sowie jede Änderung ihrer Erreichbarkeit sowohl dem Studierendensekretariat als auch dem Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, regelmäßig, spätestens jedoch zum Ende jedes Semesters, die korrekte Erfassung Ihrer im ELAN System erfassten anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen zu kontrollieren und zu bestätigen.
- (4) Die Studierenden müssen die Fortsetzung des Studiums der Universität jedes Semester während der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist melden.

- (5) Sie haben den Anweisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen des Studiums von weisungsberechtigten Personen erteilt werden und die für die jeweilige betriebliche Studienstätte geltende Ordnung zu beachten.
- (6) Studienmittel, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und nur zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden. Ausgeliehene Geräte sind zu den gesetzten Fristen und spätestens mit der Exmatrikulation unaufgefordert zurück zu geben. Für den Verlust oder die Beschädigung von Studienmitteln oder Geräten haften Studierende nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Die Studierenden sind verpflichtet, sich an die Vorgaben der ärztlichen Schweigepflicht zu halten und eine entsprechende Schweigepflichtserklärung abzugeben.
- (8) Zur unbedingten Wahrung der Schweigepflicht dürfen Krankenunterlagen, in die die Studierenden im Rahmen ihres Studiums Einblick erhalten, weder im Original noch als Kopie oder in sonstiger Form die Räumlichkeiten des UKM verlassen und sind so zu behandeln, dass ein unbefugter Zugriff Dritter ausgeschlossen ist.
- (9) Studierende haben sich spätestens bis zum Beginn des vierten vorklinischen Semesters vom Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst des Universitätsklinikums Münster untersuchen zu lassen. Ziel der Untersuchung ist die Feststellung der Arbeitsmedizinischen Eignung für den Unterricht am Patienten / der gegenseitigen Übungen mit dem Ziel des Schutzes von Patienten, Simulationspatienten und Kommilitonen. Das Intervall von Folgeuntersuchungen wird individuell vom Arbeitsmedizinischen Dienst festgelegt und muss von dem Studierenden im Medicampus-System kontrolliert und eingehalten werden. Eine fehlende oder nicht mehr gültige Arbeitsmedizinische Eignungsfeststellung führt automatisch zu einem Verbot der Teilnahme an jeglichen Unterrichtsveranstaltungen mit Patientenkontakt oder Unterrichtsveranstaltungen, in denen Studierende Simulationspatienten oder sich gegenseitig untersuchen. Ferner sind die Kursleiterin / der Kursleiter und das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten vor der Teilnahme an den jeweiligen Kursen darüber zu informieren, falls bei dem Studierenden gesundheitliche Umstände bestehen, die mit einem höheren gesundheitlichen Risiko für die/den Studierenden einhergehen, wie zum Beispiel das Vorliegen einer Schwangerschaft, eine Immunsuppression, akute oder chronische Erkrankungen der inneren Organe sowie relevante psychiatrische Erkrankungen. Ferner sind die Studierenden zu einer Mitteilung verpflichtet, falls sie an einer Erkrankung leiden, von der Gefahren für Patienten, Kommilitonen oder Krankenhauspersonal ausgehen können (z.B. infektiöse Erkrankungen, Epilepsie, etc.).
- (10) Die Studierenden haben die Pflicht, sich aktiv an der Evaluation gemäß § 2 Abs. 3 zu beteiligen.

§ 6

Gliederung des Studiums und Studienpläne

- (1) Dieser Studienordnung liegt die in § 2 AppO-Z festgelegte Studienzeit zugrunde.
- (2) Nach § 2 AppO-Z umfasst die zahnärztliche Ausbildung ein Hochschulstudium der Zahnheilkunde von wenigstens 10 Semestern, das sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Studienabschnitt von je wenigstens 5 Semestern Dauer zusammensetzt.
Die Ausbildung im klinischen Studienabschnitt kann erst nach erfolgreichem Abschluss des vorklinischen Studienabschnitts begonnen werden.
- (3) Der vorklinische Studienabschnitt wird durch die zahnärztliche Vorprüfung (§§ 25-31 AppO-Z) abgeschlossen. Diese Prüfung kann erst nach Bestehen der naturwissenschaftlichen Vorprüfung (§§ 18-24 AppO-Z) abgelegt werden. Besonderheiten für Studierende der Medizin bzw. Ärzte und Medizinalassistenten sind in § 61 AppO-Z geregelt.
- (4) Der klinische Studienabschnitt wird durch die zahnärztliche Prüfung (§§ 32-58 AppO-Z) abgeschlossen.
- (5) Der Ablauf des Studiums wird durch diese Studienordnung und auf deren Grundlage durch die Studienpläne (Anhang I) geregelt. Die Studienpläne werden getrennt für die einzelnen Studienabschnitte aufgestellt. Sie bezeichnen die einzelnen Lehrveranstaltungen, legen deren Aufteilung auf die verschiedenen Semester der einzelnen Studienabschnitte und den jeweiligen Stundenumfang fest. Die Studienpläne dienen den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums und werden im Bedarfsfalle ohne erneute Änderung der Studienordnung den inhaltlichen und organisatorischen Erfordernissen angepasst.
- (6) Auf Basis der Studienpläne werden Stundenpläne aufgestellt. In diesen Stundenplänen werden die aufgrund der AppO-Z erforderlichen Lehrveranstaltungen so geordnet, dass den Studierenden deren Besuch ohne

Überschneidungen und in sinnvoller Weise möglich ist. Die Stundenpläne können sich in Abhängigkeit von der zu erwartenden Zahl der Studierenden und den zur Verfügung stehenden Räumen ändern. Weicht die Studierende oder der Studierende von der im Studienplan empfohlenen Reihenfolge der Unterrichtsveranstaltungen ab, so kann sie oder er keinen Anspruch erheben, in den folgenden Semestern vorrangig zu den noch nicht besuchten Unterrichtsveranstaltungen zugelassen zu werden.

- (7) Zuständig für die Koordination der Studien- und Stundenpläne ist der/die Koordinator/in für Lehre im Fach Zahnmedizin in Zusammenarbeit mit dem Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten (IfAS). Die Stundenpläne werden jeweils rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn über das Internet zum Download bereitgestellt und außerdem durch Aushang zur Kenntnis gebracht.

§ 7

Lehrveranstaltungen

- (1) Die Universität Münster bietet ein Curriculum an, das das für jede/jeden Zahnärztin/-arzt erforderliche Grundlagenwissen vermittelt und es den Studierenden ermöglicht, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die in den in der AppO-Z vorgesehenen Prüfungen sowie in den Erfolgskontrollen zur Erlangung der Leistungsnachweise gefordert werden. Das Angebot an Lehrveranstaltungen kann die folgenden Unterrichtsformen umfassen:
- 1 Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Erkenntnissen.
 - 2 Praktische Übungen (Übungen, Praktika, Kurse): Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch erfolgreiche Bearbeitung praktischer bzw. experimenteller Aufgaben.
 - 3 Besuch der Polikliniken und Kliniken als Auskultant/-in bzw. Praktikant/in:
 - a) Praktikant/in: Durchführung von anamnestischen, diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen unter Aufsicht am Patienten
 - b) Auskultant/in: Zuhörer/in zu a)
 - 4 Seminar: Erarbeitung komplexer Fragestellungen einschließlich Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.
 - 5 Kolloquien: dienen der Vertiefung des in Vorlesungen dargestellten Stoffes durch Unterrichtsgespräche zwischen Lehrenden und Lernenden.
 - 6 Demonstrationen: dienen der Verdeutlichung von Lehrinhalten insbesondere an Modellen, Präparaten und Patienten für kleine Gruppen von Studierenden.
- (2) Lehrveranstaltungen können auch als Kombination eines elektronischen Unterrichtsangebots mit einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden (Blended Learning). Dabei werden den Studierenden Unterlagen und Aufgaben zur Bearbeitung mittels Datenträger, Intra- oder Internet zur Verfügung gestellt, deren Bearbeitung als Bestandteil der Veranstaltung zur Vor- und Nachbearbeitung der Präsenzveranstaltung dient.

§ 8

Anmeldung und Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen

- (1) Zu Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 1-2 werden nur Studierende zugelassen, die im Studiengang Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster immatrikuliert sind, sowie Studierende anderer Studiengänge, für die nach der für sie geltenden, mit der Medizinischen Fakultät abgestimmten Studienordnung eine Teilnahme vorgeschrieben ist.
- (2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen setzt eine Anmeldung seitens der/des Studierenden sowie eine Zulassung durch den jeweils zuständigen Kursleiter bzw. das IfAS voraus. Das Anmeldeverfahren und die Anmelde- und Abmeldefristen werden vom jeweils zuständigen Kursleiter per Aushang veröffentlicht bzw. – im Falle der Organisationsübernahme der Lehrveranstaltung – vom IfAS per Aushang veröffentlicht und über das Internet bekannt gegeben.
- (3) Bis zum Tag vor dem ersten Veranstaltungstermin der Lehrveranstaltung kann die/der Studierende durch eine schriftlich gegenüber dem jeweils zuständigen Kursleiter bzw. – im Falle der

Organisationsübernahme der Lehrveranstaltung – gegenüber dem IfAS abzugebende Erklärung von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung zurücktreten. Ein späterer Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Der triftige Grund muss unverzüglich gegenüber der zuständigen Kursleiterin / dem zuständigen Kursleiter schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Wird ein zugeteilter Platz, von dem die/der Studierende nicht wirksam zurückgetreten ist, nicht angetreten, so wird der Besuch dieser Lehrveranstaltung als nicht bestanden bewertet.

(4) Voraussetzungen für die Zulassung zu den praktischen Lehrveranstaltungen (Praktika, Kurse, Übungen, Besuch der Polikliniken und Kliniken)

- (a) Vor der Teilnahme an einer der in § 13 und § 14 dieser Studienordnung genannten praktischen Übungen bzw. praktischen Lehrveranstaltungen (Kurse) oder Besuchen der Polikliniken als Auskultant/in bzw. Praktikant/in müssen die in den Vorlesungen, anderen Lehrveranstaltungen sowie durch Fachlektüre erworbenen Grundkenntnisse für das jeweilige Gebiet vorhanden sein. Durch die jeweils zugehörige Kursordnung bzw. Kursrichtlinien kann der Zugang zu den praktischen Lehrveranstaltungen davon abhängig gemacht werden, dass das Vorhandensein dieser Grundkenntnisse im Rahmen einer Leistungsüberprüfung nachgewiesen wird. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass bei Nichtbestehen der Leistungsüberprüfung eine einmalige Wiederholung innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich ist.
- (b) Voraussetzung für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes ist die vollständig bestandene „zahnärztliche Vorprüfung“ (siehe § 6 Abs. 2 S. 2). Für Ärzte, welche nach § 61(4) AppO-Z keine Zahnärztliche Vorprüfung ablegen müssen, ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes das Vorliegen der Leistungsnachweise „Kursus der technischen Propädeutik“, „Phantomkursus der Zahnersatzkunde I“ und „Phantomkursus der Zahnersatzkunde II“. Darüber hinaus wird die Zulassung zu den nachfolgend aufgeführten Lehrveranstaltungen (linke Spalte) von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht, die in der rechten Spalte genannt sind :

1. Lehrveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt (siehe § 6)

Lehrveranstaltung	Voraussetzung
Physiologisch-chemisches Praktikum	Leistungsnachweis „Chemisches Praktikum für Mediziner / Zahnmediziner“
Physiologischen Praktikum	Leistungsnachweis „Physikalisches Praktikum“ für Mediziner / Zahnmediziner“ und „Chemisches Praktikum für Mediziner / Zahnmediziner“
Phantomkursus der Zahnersatzkunde I	Leistungsnachweis „Kursus der technischen Propädeutik“
Phantomkursus der Zahnersatzkunde II	Leistungsnachweis „Kursus der technischen Propädeutik“ und „Phantomkursus der Zahnersatzkunde I“

2. Lehrveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt (siehe § 6):

Lehrveranstaltung	Voraussetzung
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten practicando I	Leistungsnachweis „Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten auscultando“
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten practicando II	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten practicando I“
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten practicando III	Leistungsnachweis „Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten practicando II“
Operationskursus I	Leistungsnachweis „Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten auscultando“ und „Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten practicando I“
Operationskursus II	Leistungsnachweis „Operationskursus I“
Röntgenkursus II mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes gemäß den	Leistungsnachweis „Röntgenkursus I mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes ge-

Durchführungsbestimmungen für Zahnärzte	maß den Durchführungsbestimmungen für Zahnärzte“
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I - umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde	Leistungsnachweis „Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde - umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde“ und „Röntgenkursus I mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes gemäß den Durchführungsbestimmungen für Zahnärzte“ und „Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten auscultando“
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II - umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde	Leistungsnachweis „Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I - umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde“ und „Kursus der Zahnersatzkunde I“
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I	Leistungsnachweis „Kursus der kieferorthopädischen Technik“
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II	Leistungsnachweis „Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I“
Kursus der Zahnersatzkunde I	Leistungsnachweis „Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde - umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde“ und „Röntgenkursus I mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes gemäß den Durchführungsbestimmungen für Zahnärzte“ und „Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten auscultando“
Kursus der Zahnersatzkunde II	Leistungsnachweis „Kursus der Zahnersatzkunde I“ und „Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I - umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde“

§ 9

Regelung des Zugangs bei einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Teilnehmerzahl

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die sich rechtzeitig bis zu dem vom Kursleiter / von der Kursleiterin festgesetzten Termin gemeldet haben und nach der Studienordnung die erforderlichen Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, die Aufnahmefähigkeit, dann regelt auf Antrag der/ des Lehrenden die/der Dekan oder die/der von diesem beauftragte Lehrende den Zugang (§ 59 Abs.2 HG). Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten
- Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges entsprechend des Studienverlaufsplanes bzw. Stundenplanes bereits im vorangegangenen Semester auf den Besuch der Unterrichtsveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen waren (maßgeblich ist der Studienstand zu diesem Zeitpunkt!), jedoch aus Kapazitätsgründen nicht berücksichtigt werden konnten, sind mit höchster Priorität zu berücksichtigen.
 - Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges entsprechend des Studienverlaufsplanes bzw. Stundenplanes auf den Besuch der Unterrichtsveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (maßgeblich ist der Studienstand zu diesem Zeitpunkt!), einschließlich derjenigen, die die Unterrichtsveranstaltung wiederholen müssen, sind nachgeordnet gleichrangig zu berücksichtigen.
 - Nachrangig sind Studierende zuzulassen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu der Lehrveranstaltung zugelassen waren, jedoch ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht vollständig an der Lehrveranstaltung teilgenommen haben.
 - Ist innerhalb der genannten Gruppen eine Auswahl erforderlich, so wird durch das Los entschieden.

- (2) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nach Möglichkeit kein Zeitverlust oder höchstens ein solcher von einem Semester entsteht.
- (3) Eine Zuteilung von Studierenden, die in einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben sind als in dem, für das der Besuch der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung nach dem Studienplan (Anhang I) vorgesehen ist, ist dabei nicht möglich.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die in einem im Inland betriebenen verwandten Studium oder in einem im Ausland betriebenen Zahnmedizinstudium oder verwandten Studium erbracht wurden, erfolgen auf Antrag durch die zuständige Landesbehörde.

§ 11

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (ZSB). Sie erstreckt sich insbesondere auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Zugangsvoraussetzungen, Studienabschlüsse, Studienaufbau und Studienbedingungen und beinhaltet auch psychologische und pädagogische Hilfestellung bei studienbedingten und persönlichen Schwierigkeiten im Studienverlauf.
- (2) Die studienbegleitende fachspezifische Studienberatung im Studiengang Zahnheilkunde ist Aufgabe der Fakultät. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch den/die Lehrkoordinator/-in für das Fach Zahnmedizin und durch die Mitarbeiter des IfAS. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere zu Beginn des Studiums, nach nicht-bestandenen Prüfungen sowie im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels.

§ 12

Organisation des Studiums und Zuständigkeiten

- (1) Die Medizinische Fakultät stellt auf der Grundlage der Studienpläne (Anhang I) sicher, dass die in der AppO-Z festgelegten Unterrichtsveranstaltungen einschließlich der vorgegebenen Gesamtmindeststundenzahl ordnungsgemäß angeboten werden.
- (2) Verantwortlich für die Koordination der Studienpläne ist der / die Lehrkoordinator/in für das Fach Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät in Zusammenarbeit mit dem IfAS. Veränderungen können nur nach Rücksprache mit dem / der Lehrkoordinator/in für das Fach Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät und dem IfAS vorgenommen werden. Die Stundenpläne werden jeweils rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch den / die Lehrkoordinator/in für das Fach Zahnmedizin bzw. das IfAS zum Download aus dem Internet bereitgestellt und durch Aushang zur Kenntnis gebracht.
- (3) Die Organisation der Lehrveranstaltungen obliegt den jeweiligen Instituten und Kliniken in Abstimmung mit / der Lehrkoordinator/in für das Fach Zahnmedizin und dem IfAS. Hierzu benennt jede Einrichtung eine/einen Lehrbeauftragte/Lehrbeauftragten. Diese/dieser ist Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für den / die Lehrkoordinator/in für das Fach Zahnmedizin bzw. das IfAS sowie für die Studierenden bei auftretenden Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Lehrveranstaltungen.
- (4) Alle Lehrveranstaltungen werden unter Verantwortung von habilitierten Angehörigen der Medizinischen Fakultät oder Lehrbeauftragten der Medizinischen Fakultät durchgeführt. Die Abhaltung kann einer/einem akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter übertragen werden. Die verantwortlichen Personen tragen Sorge für die Organisation der Unterrichtsveranstaltungen nach Maßgabe dieser Studienordnung.
- (5) Die/der Studiendekanin/Studiendekan wird vom Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät gewählt. Sie/er sorgt im Einvernehmen mit den Instituten und Kliniken, dem Vorstand des Zentrums für Zahn-,

Mund- und Kieferheilkunde und der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten (LSA-Z) für die Sicherstellung des Lehrangebots und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs.

B. Die Studienabschnitte

§ 13

Vorklinischer Studienabschnitt

- (1) Der vorklinische Studienabschnitt mit dem Abschluss „zahnärztliche Vorprüfung“ umfasst folgende Unterrichtsveranstaltungen:
- a) Vorlesungen gemäß §§ 19 Abs. 3 a und 26 Abs. 4 a AppO-Z:
- während eines Semesters je eine Vorlesung über
- Zoologie oder Biologie
 - Histologie und Entwicklungsgeschichte
- während zweier Semesters je eine Vorlesung über
- Physik
 - Chemie
 - Physiologie
 - Physiologische Chemie
 - Zahnärztliche Werkstoffkunde
- während dreier Semester eine Vorlesung über
- Anatomie
- b) Praktische Übungen gemäß § 19 Abs. 3 b, § 19, Abs. 4 i. V. m. Anlage I und § 26 Abs. 4 b AppO-Z für jeweils 1 Semester:
- Chemisches Praktikum
 - Physikalisches Praktikum
 - Anatomische Präparierübungen
 - Mikroskopisch-anatomischer Kursus
 - Physiologisches Praktikum
 - Physiologisch-chemisches Praktikum
 - Kursus der technischen Propädeutik
 - Phantomkursus der Zahnersatzkunde I
 - Phantomkursus der Zahnersatzkunde II
- (2) Entsprechend §§ 19 Abs. 3 und § 21 sowie § 25 Abs. 3 und § 28 AppO-Z umfasst der vorklinischen Studienabschnitt folgende staatliche Prüfungen:
- a) Naturwissenschaftliche Vorprüfung:
1. Die naturwissenschaftliche Vorprüfung umfasst folgende Prüfungsfächer:
 - I. Physik
 - II. Chemie
 - III. Biologie

Die Prüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen.
 2. Bei der Meldung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung (§§ 18-24 AppO-Z) hat der/die Studierende nachzuweisen, dass er/sie nach Erlangung des Leistungsnachweises der allgemeinen Hochschulreife mindestens zwei Semester an deutschen Hochschulen ordnungsgemäß Zahnheilkunde studiert hat
 3. Dem Gesuch sind außerdem die in § 9 AppO-Z bezeichneten Nachweise sowie Nachweise darüber beizufügen, dass der/die Studierende mindestens die Vorlesungen gemäß § 19 Abs. 3 a AppO-Z gehört und regelmäßig und erfolgreich an den in § 19 Abs. 3 b AppO-Z genannten praktischen Übungen teilgenommen hat. Der Nachweis zu den praktischen Übungen wird durch Leistungsnachweise nach Muster 1 gemäß Anlage zu § 19 Abs. 4 AppO-Z erbracht. Dieser Verpflichtung kann auch durch Vorlage einer von der Fakultät ausgestellten Sammelbescheinigung nachgekommen werden.

b) Zahnärztliche Vorprüfung:

- 1 Die zahnärztliche Vorprüfung schließt den vorklinische Studienabschnitt ab. Sie umfasst folgende Prüfungsfächer:
 - I. Anatomie
 - II. Physiologie
 - III. Physiologische Chemie
 - IV. Zahnersatzkunde (einschließlich Werkstoffkunde)
- 2 Bei der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung (§§ 25-31 AppO-Z) hat der/die Studierende nachzuweisen, dass er/sie die naturwissenschaftliche Vorprüfung vollständig bestanden und nach Erlangung des Reifezeugnisses mindestens fünf Semester an deutschen Universitäten Zahnheilkunde studiert hat.
- 3 Dem Gesuch sind außerdem die nach § 19 AppO-Z für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, der Nachweis nach § 9 Abs. 3 AppO-Z sowie über die vollständig bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung beizufügen.
- 4 Dem Gesuch sind ferner die Nachweise beizufügen, dass der/die Studierende mindestens die Vorlesungen gemäß § 26 Abs. 4 a AppO-Z besucht und an den unter § 26 Abs. 4 b AppO-Z genannten praktischen Übungen teilgenommen hat. Der Nachweis zu den praktischen Übungen wird durch Leistungsnachweise gemäß Muster 1 der Anlage zu § 19 Abs. 4 i. V. m. § 26 Abs. 4 und 5 AppO-Z erbracht. Dieser Verpflichtung kann auch durch Vorlage einer von der Fakultät ausgestellten Sammelbescheinigung nachgekommen werden.

§ 14

Klinischer Studienabschnitt

- (1) Der klinische Studienabschnitt mit dem Abschluss „zahnärztliche Prüfung“ umfasst folgende Unterrichtsveranstaltungen:

a) Vorlesungen gemäß § 36 Abs. 1 a AppO-Z

je eine Vorlesung über

- Einführung in die Zahnheilkunde
- allgemeine Pathologie
- spezielle Pathologie
- allgemeine Chirurgie
- Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
- Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge
- medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen
- Einführung in die Kieferorthopädie
- Berufskunde
- Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde

je zwei Vorlesungen über

- Pharmakologie (einschließlich Rezeptierkursus)
- Innere Medizin
- Dermatologie
- Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
- Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie
- Zahnerhaltungskunde - umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde -
- Zahnersatzkunde
- Kieferorthopädie
- Zahnärztliche Röntgenologie

b) Praktische Lehrveranstaltungen (Kurse) gemäß § 36 Abs. 1b AppO-Z

- Patho-histologischer Kursus
- Kursus der klinisch-chemischen und -physikalischen Untersuchungsmethoden

- Radiologischer Kursus I/II (2 Semester) mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes entsprechend den Durchführungsbestimmungen für Zahnärzte
- Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde
- Kursus der kieferorthopädischen Technik und Propädeutik
- Operationskursus I/II (2 Semester)
- Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I/II (2 Semester)

c) Besuch der Polikliniken und Kliniken als Auskultant/in bzw. Praktikant/in gemäß § 36 Abs. 1 c AppO-Z

- Chirurgische Poliklinik als Auskultant/in
- Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten als Auskultant/in
- Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I/II/III als Praktikant/in (3 Semester)
- Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I/II -umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde - als Praktikant/in (2 Semester)
- Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I/II als Praktikant/in (2 Semester).

Die Leistungsnachweise für die Veranstaltungen „Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I/II - umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde - als Praktikant/in“ und „Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I/II als Praktikant/in“ können im Rahmen fachübergreifender integrierter Kurse erworben werden.

(2) Entsprechend §§ 34 und 35 AppO-Z wird der klinische Studienabschnitt mit der zahnärztlichen Prüfung (Abschlussprüfung) abgeschlossen.

a) Die Zahnärztliche Prüfung (Abschlussprüfung) umfasst folgende Abschnitte (Abschlussprüfungsfächer):

- I. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie
- II. Pharmakologie
- III. Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge
- IV. Innere Medizin
- V. Haut- und Geschlechtskrankheiten
- VI. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
- VII. Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
- VIII. Chirurgie (einschließlich zahnärztlicher Radiologie)
- IX. Zahnerhaltungskunde - umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde
- X. Zahnersatzkunde
- XI. Kieferorthopädie.

b). Der Meldung für die zahnärztliche Prüfung (Abschlussprüfung) sind die für die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, die Nachweise für etwaig bewilligte Ausnahmen sowie der Leistungsnachweis über die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung beizufügen.

Der Meldung sind ferner Nachweise beizufügen, dass der Kandidat/die Kandidatin nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung

- mindestens die Vorlesungen gemäß § 36 Abs. 1 a AppO-Z gehört,
- regelmäßig und erfolgreich an den in § 36 Abs. 1 b AppO-Z genannten Kursen teilgenommen und
- regelmäßig und mit Erfolg als Auskultant/in bzw. Praktikant/in die in § 36 Abs. 1 c AppO-Z genannten Polikliniken und Kliniken besucht hat. Der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Kursen unter § 10 Abs. 3 Nr. 2 b der Studienordnung und den Polikliniken und Kliniken unter § 10 Abs. 3 Nr. 2 c der Studienordnung wird durch Leistungsnachweise nach Muster 4 der Anlage zu § 36 Abs. 2 AppO-Z geführt. Dieser Verpflichtung kann auch durch Vorlage einer von der Fakultät ausgestellten Sammelbescheinigung nachgekommen werden.

C. Erwerb der Leistungsnachweise (Studienleistungen)

§ 15

Leistungsnachweise

- Voraussetzungen und Art/Umfang von Erfolgskontrollen -

- (1) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Kursen, praktischen Übungen sowie der regelmäßige und erfolgreiche Besuch der Polikliniken und Kliniken wird durch Leistungsnachweise nach Muster 1 gemäß Anlage zu § 19 Abs. 4 bzw. § 26 Abs. 5 AppO-Z sowie durch Leistungsnachweise nach Muster 4 gemäß Anlage 4 zu § 36 Abs. 2 AppO-Z oder durch eine von der Fakultät ausgestellte Sammelbescheinigung nachgewiesen. Die Studienleistungen (Leistungsnachweise) bestehen bei den praktischen Lehrveranstaltungen sowohl in der regelmäßigen Teilnahme als auch in der erfolgreichen Teilnahme:
- 1 Die regelmäßige Teilnahme wird grundsätzlich von dem/der Kursleiter/-in bescheinigt, wenn nicht mehr als 15% der anwesenheitspflichtigen Unterrichtszeit versäumt wurde. Näheres regelt die Kursordnung. Für die Erfassung und Dokumentation der jeweiligen Teilnahme hält die Medizinische Fakultät – im Falle der Organisationsübernahme der Lehrveranstaltung durch das IFAS - ein elektronisches Erfassungssystem vor. Die Medizinische Fakultät ermöglicht es den Studierenden, dieses System auf freiwilliger Basis zu nutzen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Studierenden, die das elektronische Erfassungssystem nicht nutzen, ermöglicht es die Medizinische Fakultät, den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme auf andere Weise zu führen.
 - 2 Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn sich die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung bzw. das von ihr oder ihm mit der Durchführung beauftragte Lehrpersonal vom ausreichenden Kenntnis- und Fähigkeitsstand der/des Studierenden überzeugt hat.
Hierbei wird zwischen den in einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung (theoretische Prüfung) nachzuweisenden theoretischen Kenntnissen und den im Rahmen des praktischen Kursanteils nachzuweisenden praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten unterschieden.
Die erfolgreiche Teilnahme setzt voraus, dass der praktische Teil erfolgreich absolviert und die theoretische Prüfung bestanden wurde. Der praktische Teil ist erfolgreich absolviert, wenn die in der Veranstaltung zu lösenden Aufgaben vollständig erfüllt sind und die den praktischen Teil abschließende praktische Prüfung bestanden wurde. Die Teilnahme an der praktischen Prüfung setzt voraus, dass die in der Veranstaltung zu lösenden Aufgaben vollständig erfüllt sind.
 - 3 Art und Anzahl der im Rahmen der einzelnen Veranstaltung zu absolvierenden Aufgaben und Prüfungsleistungen sowie die weiteren Kriterien für die Leistungsnachweise sind in entsprechenden Kursbedingungen bzw. Kursordnungen / Kursrichtlinien festzulegen. Sie müssen zu Beginn der jeweiligen praktischen Lehrveranstaltung von dem/der Kursleiter/-in schriftlich durch Aushang und/oder Aushändigung und/oder elektronisch bekannt gegeben werden.
- (2) Die Benotungen bzw. die Erfüllung der im praktischen Teil zu lösenden Aufgaben werden elektronisch oder in Papierform im Testattool oder im Testatheft dokumentiert. Die Ergebnisse der theoretischen Prüfungen und der praktischen Prüfungen - im Folgenden als „hochschulinterne Prüfungen“ bezeichnet -, die zur Erlangung eines Leistungsnachweises erforderlich sind, werden den Studierenden durch Aushang und/oder auf elektronischem Wege durch das Studien- und Prüfungsverwaltungssystem des IFAS bekannt gegeben. Einen Monat ab dem Termin der Bekanntgabe der Noten ist den Studierenden die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Kriterien für die Bewertung der Erfolgskontrolle sowie auf Nachfrage der Studierenden auch die richtigen Lösungen sind dabei offen zu legen.
- (3) Die Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an praktischen Übungen und Kursen sowie den regelmäßigen und erfolgreichen Besuch der Polikliniken und Kliniken werden von den zuständigen Lehrenden der Universität ausgestellt, wenn der/die Teilnehmer/in die Bedingungen hinsichtlich der Regelmäßigkeit und des Erfolges der Teilnahme erfüllt hat, die vom Veranstalter in einer Kursordnung (Kursbedingungen/Kursrichtlinien) festgelegt sind.

§ 16

Erleichterungen bei Behinderung

Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit werden berücksichtigt. Macht eine/ein Kandidatin/Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher

Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistungsnachweise ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erlangen, kann die/der Vorsitzende der Kommission für hochschulinterne Prüfungen in der Zahnmedizin nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Kursleiter/-in gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 17

Rücktritt, Versäumnis und Täuschung

- (1) Versäumt eine/ein Studierende/Studierender den Termin einer hochschulinternen Prüfung ohne triftigen Grund oder tritt sie/er von der Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund zurück, so gilt der Leistungsnachweis als mit nicht bestanden bewertet.
- (2) Die/der Studierende hat unverzüglich und in der Regel vor Beginn einer hochschulinternen Prüfung, die Gründe für den Rücktritt der Leiterin/dem Leiter der Unterrichtsveranstaltung schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die Leiterin/der Leiter der Unterrichtsveranstaltung den Rücktritt, so gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn triftige Gründe vorliegen, diese unverzüglich mitgeteilt wurden und rechtzeitig nachgewiesen worden sind. Im Falle einer Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung des Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst des Universitätsklinikums Münster verlangt werden.
- (3) Versucht eine/ein Kandidatin/Kandidat das Ergebnis einer hochschulinternen Prüfungsleistung, durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung wird von der/dem jeweiligen Prüfenden oder der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Neben der Nutzung gilt auch die Vorhaltung von unerlaubten Hilfsmitteln in der Prüfung als Täuschungsversuch und wird gleichermaßen geahndet.
- (4) Ebenfalls kann eine/ein Kandidatin/Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf einer hochschulinternen Prüfung stört, von der/dem jeweiligen Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der /dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

§ 18

Kommission für hochschulinterne Prüfungen im Fach Zahnmedizin

- (1) Für die Unterstützung der Durchführung hochschulinternen Prüfungen bildet der Fachbereichsrat eine Kommission.
- (2) Der Kommission für hochschulinterne Prüfungen gehören drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, sowie je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an. Die Wahl der Mitglieder und je eines stellvertretenden Mitgliedes pro Gruppe erfolgt durch den Fachbereichsrat. Aus dem Kreis der Mitglieder wird eine/ein Vorsitzende/Vorsitzender und dessen/deren Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt. Die/der Vorsitzende sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine/ein Nachfolgerin/Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Die Sitzungen der Kommission für hochschulinterne Prüfungen sind nicht öffentlich. Die/der Dekanin/Dekan bzw. die/der Studiendekanin/ Studiendekan können den Sitzungen der Kommission beratend beiwohnen. Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (4) Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden wirken bei der Beratung und Beschlussfassung über Themen, welche sich inhaltlich auf noch zu stellende Prüfungsaufgaben beziehen, nicht mit.
- (5) Die Kommission achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung der hochschulinternen Prüfungen. Sie gibt Anregungen zur Steigerung der Qualität hochschulinterner Prüfungen im Fach Zahnmedizin.
- (6) Die Kommission hat der/dem Dekanin/Dekan regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, zu berichten.
- (7) Die Kommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die /den Vorsitzende/Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die/den Dekanin/Dekan.
- (8) Die Kommission für hochschulinterne Prüfungen ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Belastende Entscheidungen der Kommission sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen in Bezug auf hochschulinterne Prüfungen, die im Rahmen dieser Studienordnung getroffen werden, kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet die Kommission für hochschulinterne Prüfungen (§ 18).

§ 20 Wiederholbarkeit

- (1) Leistungsnachweise, welche die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Kursen, praktischen Übungen sowie den regelmäßigen und erfolgreichen Besuch der Polikliniken und Kliniken bestätigen (siehe § 15 Abs. 1), können bei Nichtbestehen des praktischen Teils oder der theoretischen Prüfung in dem nicht bestandenen Teil je zweimal wiederholt werden. Wurde der praktische Teil nicht erfolgreich abgeschlossen, weil die zu lösenden Aufgaben nicht vollständig erfüllt wurden oder die praktische Prüfung nicht bestanden wurde, ist der praktische Teil insgesamt zu wiederholen.
- (2) Die Studierenden sollen an der jeweils nächstmöglichen Wiederholungsmöglichkeit, die in der Regel im Folgesemester stattfindet, teilnehmen. Für die fristgerechte Anmeldung sind die Studierenden selbst verantwortlich, nur im Falle elektronischer Klausuren werden die Studierenden zur nächstmöglichen Wiederholungsmöglichkeit automatisiert angemeldet. Möchte die/der für eine Wiederholung automatisiert angemeldete Studierende nicht an der Wiederholungsprüfung teilnehmen, muss sie/er sich innerhalb der zweiwöchigen Nachmeldefrist persönlich im IfAS hiervon abmelden. Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholung ist vor einer weiteren Wiederholung ein Beratungsgespräch durch die/den Fachvertreterin/Fachvertreter durchzuführen.
- (3) Bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholung ist vor einer weiteren Wiederholung ein Beratungsgespräch durch die/den Studiendekanin/Studiendekan oder den / die Lehrkoordinator/in im Fach Zahnmedizin im Beisein des jeweiligen Fachvertreters durchzuführen, bei dem insbesondere auf die Rechtsfolgen eines viermaligen Nichtbestehens des Leistungsnachweises hinzuweisen ist.
- (4) Wird ein Leistungsnachweis auch im vierten Versuch des praktischen Teils oder der theoretischen Prüfung nicht bestanden, kann die Kommission für hochschulinterne Prüfungen im Fach Zahnmedizin auf Antrag der/des Studierenden eine weitere Wiederholung genehmigen, wenn aufgrund der Leistungen in den gescheiterten Versuchen die Erwartung gerechtfertigt ist, dass die festgestellten Mängel behoben werden können und der weitere Wiederholungsversuch erfolgreich sein wird. Ein fünfter Versuch kann nur beantragt werden, wenn die obligatorischen Beratungen nach den Abs. 3 und 4 wahrgenommen worden sind. Scheitert eine/ein Studierende/Studierender auch in diesem weiteren Wiederholungsversuch ist eine erneute Wiederholung ausgeschlossen.

- (5) Über das endgültige Nichtbestehen erhält die/der Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Sie/er wird exmatrikuliert.

D. Schlussbestimmungen

§ 21 Fortschreibung der Studienordnung

Die zuständigen Gremien der Medizinischen Fakultät überprüfen regelmäßig die Ziele sowie den Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums. Sie sind verantwortlich für die Anpassung der Studienordnung an die Erfordernisse, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen sowie der Änderung einschlägiger Gesetze und Vorschriften ergeben.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

§ 23 Übergangsregelung

- (1) Diese Studienordnung findet nach ihrem Inkrafttreten Anwendung auf alle Studierenden der Zahnheilkunde an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
- (2) Als erstmalige Wiederholung im Sinne von § 20 gilt, unabhängig von der Zahl der bereits erfolgten Wiederholungsversuche, die Teilnahme an einer Veranstaltung oder Prüfung, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung nicht bestanden worden ist.

ANHANG I

Studienplan für den Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Vorklinischer Studienabschnitt (1. – 5. Fachsemester)

Veranstaltung	Vorlesung / Demo / Seminar zum praktischen Kurs	Technischer Kurs bzw. Laborarbeitszeit	Behandlungskurs / (Praktikum)	Vorgesehen für Fach- Semester	Gesamt SWS ²
	SWS	SWS	SWS		

NATURWISSENSCHAFTLICHE & MEDIZINISCHE GRUNDLAGENFÄCHER

Physik	3		4	1	7
Chemie	3		4	1	7
Biologie	3		-	1	3
Anatomie - makroskopisch - mikroskopisch	12		8 4	2 & 3	24
Physiologie	8		7	3 & 4	15
Physiologische Chemie	8		7	2 & 3	15
Mediz. Terminologie ¹	1			1	1
GESAMT	38 SWS	-	34 SWS		72 SWS

ZAHNMEDIZINISCHE FÄCHER

Kurs der techn. Propädeutik	2	18	-	4	20
Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	2	15	-	4	17
Phantomkurs d. Zahnersatzkunde II	2	18	-	5	20
Werkstoffkunde I					
Werkstoffkunde II ²	4	-	-	4 & 5	4
GESAMT	10 SWS	51 SWS	-		61 SWS

¹ siehe § 3 Abs. 4 der Studienordnung

² bei mehreren Kursen Gesamt SWS ggf. über mehrere Semester verteilt

Klinischer Studienabschnitt (6. – 10. Fachsemester)

Veranstaltung	Vorlesung / Demo / Seminar zum praktischen Kurs	Technischer Kurs bzw. Laborarbeitszeit	Behandlungskurs / (Praktikum)	Vorgesehen für Fach- Semester	Gesamt SWS ²
	SWS	SWS	SWS		

MEDIZINISCHE FÄCHER

Pathologie (allg. & spez.)	2 + 2	-	-	7	4
Patho-Histolog.-Kurs	-	-	3	7	3
Hygiene	1	-	-	6	1
Med. Mikrobiologie	1	-	2	10	3
Geschichte d. Medizin	1	-	-	6	1
Pharmakologie	3	-	1	6 & 9	4
Allg. Chirurgie /Chirurg.Poliklinik	2	-	2	10	4
Innere Medizin	4	-	-	6 & 8	4
Klin.-chem. & physik. Untersuchungsmethoden	-	-	2	8	2
HNO-Krankheiten	2	-	-	7	2
Dermatologie	2	-	-	9/10	2
GESAMT (klin. Prakt. & klin. theoret. Medizin)	20 SWS	-	10 SWS		30

² bei mehreren Kursen Gesamt SWS ggf. über mehrere Semester verteilt

ANHANG I (Fortsetzung)**Klinischer Studienabschnitt (6. – 10. Fachsemester)**

Veranstaltung	Vorlesung / Demo / Seminar zum praktischen Kurs	Technischer Kurs bzw. Laborarbeitszeit	Behandlungskurs / (Praktikum)	Vorgesehen für Fach- Semester	Gesamt SWS ²
	SWS	SWS	SWS		

ZAHNMEDIZINISCHE FÄCHER

Einführung i.d. Zahnheilkunde	1			6	1
ZMK- Krankheiten I/II	4	-	-	9 & 10	4
Klinik und Poliklinik der ZMK-Krankheiten: I: auscultando II: practicando I III: practicando II IV: practicando III	16	-	-	6-9	16
Operationskurs I	1	-	1,25	9 & 10	6

Operationskurs II			3,75		
ZMK-Chirurgie I/II	4	-	-	9 & 10	4
Röntgenkurs I	3	-	3,5 0,5	6 & 10	7
Röntgenkurs II					
Berufskunde	1	-	-	9 / 10	1
Zahnersatzkunde I	4	-	-	7/8* & 9/10*	4
Zahnersatzkunde II					
Poliklinik der Zahnersatzkunde I	3	-	-	7/8* & 9/10*	3
Poliklinik der Zahnersatzkunde II					
Kurs der Zahnersatzkunde I	2	7,6	6,4	8	16
Kurs der Zahnersatzkunde II	2	7,6	6,4	10	16
Einführung in die KFO	1	-	-	6	1
Kieferorthopädie I	4	-	-	7 & 8	4
Kieferorthopädie II					
Kieferorthopäd. Technik	1	7	-	6	8
Kieferorthopäd. Behandlung I	2	12,93	1,07	7 & 8	16
Kieferorthopäd. Behandlung II					
Phantomkurs Zahnerhaltungsk.: - Kariol., Endodon., Kinderzahnheilk. - Parodontologie	2	14	-	6	16
Zahnerhaltungskunde I	4	-	-	7/8* & 9/10*	4
Zahnerhaltungskunde II					
Poliklinik Zahnerhaltungskunde I	3	-	-	7/8* & 9/10*	3
Poliklinik Zahnerhaltungskunde II					
Kurs Zahnerhaltungskunde I: - Kariol., Endodon., Kinderzahnheilk. - Parodontologie	2	4,4	9,6	7*	16
Kurs Zahnerhaltungskunde II: - Kariol., Endodon., Kinderzahnheilk. - Parodontologie	2	4,4	9,6	9*	16
GESAMT (Zahnmedizinische Fächer)	62,0 SWS	57,93 SWS	42,07 SWS		162 SWS

² bei mehreren Kursen Gesamt SWS ggf. über mehrere Semester verteilt

* siehe § 14, 1c (Satz 2)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14. Juli 2015.

Münster, den 7. September 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 7. September 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles